
S 10 VG 6/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Berufungsrücknahme ist als Prozesshandlung nicht anfechtbar nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
Normenkette	§ 1 OEG § 156 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 VG 6/99
Datum	13.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VG 2/02
Datum	25.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch Berufungsrücknahme erledigt ist. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Erklärung der Berufungsrücknahme begehren kann, nachdem ursprünglich um die Gewährung von Beschäftigtenversorgung gestritten wurde.

Der am 19.12.1976 geborene Kläger geriet zusammen mit seinem Halbbruder K.-D. B. am 21.06.1997 im Regionalexpress 3536 von Stralsund nach Cottbus in eine Auseinandersetzung. Er und sein Halbbruder wurden von den später angeschuldigten C. K. und M. B. tätlich angegriffen. Dem Kläger wurde mit der flachen Hand in das Gesicht geschlagen, mit der Faust auf die

Schulter und die Arme. Er brachte den Zug durch die Notbremse zum Stehen. Der KlÄxger wurde in der Notaufnahme des Kreiskrankenhauses P â□; GmbH versorgt. Hier wurden folgende Diagnosen gestellt: SchÄxdelprellung, SchÄxrfwunde, Kontusion linke Schulter und Unterkiefer.

Der KlÄxger stellte am 22.07.1997 einen Antrag auf GewÄxhrung von BeschÄxdigtenversorgung wegen Kopfschmerzen, Schulterschmerzen und RÄxckenproblemen. Nach Beiziehen von Unterlagen der AOK Sachsen, der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, der Patientenunterlagen von Dipl.-Med. B1 â□; und eines Befundes der Neurologischen Ambulanz der UniversitÄx L â□; Äxber die Vorstellung des KlÄxgers am 09.07.1997 erlieÄx das Versorgungsamt Cottbus am 04.12.1998 einen Bescheid Äxber die teilweise Ablehnung von BeschÄxdigtenversorgung. Unter Anerkennung eines Anspruches auf Heilbehandlung wurden folgende GesundheitsstÄxrunge nach dem OEG festgestellt: "SchÄxdel-Hirn-Trauma, Kopfschmerzen fronto-temporal links nach SHT, Schulterkontusion, Unterkieferkontusion". BeschÄxdigtenrente wurde nicht gewÄxhrt, weil Folgen der SchÄxdigung beim KlÄxger nicht mehr vorlÄxgen, und die gesundheitliche BeeintrÄxchtigung nur vorÄxbergehender Art gewesen sei. Der Widerspruch des KlÄxgers vom 05.12.1998 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.1999 zurÄxckgewiesen.

Hiergegen wandte sich der KlÄxger mit Klageschriftsatz vom 24.06.1999 an das Sozialgericht (SG) Leipzig. Sein Antrag nach dem OEG sei ungerechtfertigt abgelehnt worden, obwohl er dem Versorgungsamt alle Informationen zugÄxnglich gemacht habe. Von Januar bis Mitte April 1999 sei er aufgrund der Gewalttat erneut erkrankt. Er habe immer noch mit Kopfschmerzen zu kÄxmpfen.

Das SG Leipzig erÄxrtete am 07.09.1999 mit den Beteiligten den Sachverhalt und zog die medizinischen Unterlagen des Arbeitsamtes L â□; sowie die Befundberichte von Dipl.-Med. B2 â□;, Dr. H1 â□; und Dipl.-Med. R1 â□; bei. Mit Urteil vom 13.03.2001 wurde die Klage abgewiesen. Die Anspruchsvoraussetzungen fÄx das Begehren des KlÄxgers seien nicht erfÄxllt. Zwar sei gegen ihn ein vorsÄxztlicher rechtswidriger tÄxztlicher Angriff am 21.06.1997 erfolgt. Dementsprechend habe das Versorgungsamt Cottbus in dem Bescheid vom 04.12.1998 auch eine Anerkennung vorgenommen und Heilbehandlung vom 21.06. bis 09.07.1997 gewÄxhrt. Weitergehende Folgen habe auch das Gericht nicht feststellen kÄxnnen, weil die gesundheitlichen BeeintrÄxchtigungen nur von vorÄxbergehender Art waren. Die am Unfalltag im Krankenhaus P â□; vorgenommene Behandlung habe keine wesentlichen ÄxuÄxeren und inneren Verletzungen erkennen lassen. Auch die sich daran anschlieÄxende Behandlung durch den Hausarzt Dipl.-Med. B1 â□; enthalte lediglich den Hinweis, dass am 26.06.1997 noch Kopfschmerzen bestanden hÄxten und dass eine Äxberweisung an die Chirurgische Uni-Klinik L â□; sowie an die Neurologische Klinik veranlasst wurde. Zwar habe sich der KlÄxger am 09.07.1997 in der Ambulanz der Klinik und Poliklinik fÄx Neurologie der UniversitÄx L â□; vorgestellt und dort fronto-temporale Kopfschmerzen links beklagt, zu der geplanten Untersuchung (EEG) am 24.07.1997 sei er aber nicht mehr erschienen. Die am 26.06.1997 gefertigten RÄxntgenaufnahmen des SchÄxfels hÄxten keine sicheren Verletzungsfolgen ergeben. Auch enthalte das Arbeitsamtsgutachten vom

10.02.1999 keine Hinweise auf beim Klager noch im Juni 1997 bestehende Kopfschmerzen. Auch nach den Unterlagen der behandelnden rzte Dipl.-Med. B2 , Dipl.-Med. R1  und Dr. H1  knnten keine bleibenden Schdigungsfolgen angenommen werden.

Gegen das dem Klager mit Einschreiben vom 10.05.2001 zugestellte Urteil legte dieser am 05.06.2001 beim SG Leipzig Berufung ein. Das Recht stehe auf seiner Seite. Das Gericht in W  habe die Tter rechtmig verurteilt. Er knne nicht verstehen, warum das Gericht etwas abweise, obwohl er alle Unterlagen vorgebracht habe.

Im Termin zur mndlichen Verhandlung vor dem 1. Senat des Schsischen Landessozialgerichts vom 07.11.2001 zog der Klager seine Berufung zurck. Ausweislich der Sitzungsniederschrift wurde die Berufungsrucknahme nochmals vorgelesen und genehmigt. Der Klager wurde durch den Senat vorher darauf hingewiesen, dass gemessen am derzeitigen nachgewiesenen Beschwerdebild der angefochtene Bescheid des Beklagten nicht zu beanstanden sein drfte. Er wurde darauf hingewiesen, dass das schdigende Ereignis als solches nicht in Zweifel gezogen werde.

Mit Fax vom 12.12.2001 beantragte der Klager die Wiederaufnahme des Verfahrens. Begrndet wurde dies damit, "dass zu dem Verfahren nicht alle Unterlagen verstanden worden wren". Auch habe er festgestellt, dass nicht nur die Unterlagen des Hausarztes, sondern auch die ber die Behandlung im Kreiskrankenhaus P  und die Akten der Staatsanwaltschaft dabeigewesen wren. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er Zeugen bestellen knne, die zu seiner gesundheitlichen Sache Aussagen machen knnten. Die Verhandlung sei "durch Miverstndlichkeit bezogen worden".

Der Klager beantragt (sinngem),

festzustellen, dass das Verfahren L 1 VG 4/01 nicht durch Berufungsrucknahme erledigt wurde, und das Urteil des SG Leipzig vom 13.03.2001 aufzuheben und den Beklagten unter Abnderung des Bescheides vom 04.12.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.1999 zu verurteilen, dem Klager ab dem 21.06.1997 Beschdigtenversorgung nach einer MdE von mindestens 25 v.H. zu gewhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Der Beklagte hlt die Entscheidung des SG Leipzig fr zutreffend. Der Klager habe im Termin zur mndlichen Verhandlung die Berufung zurckgenommen. Damit sei das Verfahren beendet. Wiederaufnahmegrnde gem [s 179](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) seien nicht ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der

Gerichtsakten aus beiden Rechtszweigen sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Feststellungsantrag des Klägers ist zulässig, [Â§ 55 Abs. 1 SGG](#), in der Sache jedoch unbegründet.

Das Verfahren L 1 VG 4/01 wurde durch die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2001 beendet.

Gemäß [Â§ 156 Abs. 1 SGG](#) kann die Berufung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Dies ist Ausfluss der auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Dispositionsmaxime. Die Rücknahme stellt eine Prozesshandlung dar und ist gegenüber dem LSG zu erklären. Bei einer Zurücknahme in der mündlichen Verhandlung ist diese zu Protokoll zu nehmen und dem Erklärenden vorzulesen (vgl. [Â§ 122 SGG](#) i.V.m. [Â§ 162 ZPO](#); Meyer-Ladewig, SGG, [Â§ 156 Rn. 2](#)). Diese Formallichkeiten wurden in der Sitzung vom 07.11.2001 beachtet. Der Kläger hat gegenüber dem damals zuständigen Senat wörtlich erklärt: "Ich ziehe die Berufung hiermit zurück." Ausweislich des Protokoll wurde diese Aussage ihm vorgelesen und vom ihm genehmigt. Dies wird vom Kläger auch in keiner Weise angegriffen. In seinem Schriftsatz vom 11.12.2001 geht auch er davon aus, dass er die "Klage" zurückgenommen hat. Mit der Rücknahme wurde das Urteil des Sozialgerichts rechtskräftig.

Gründe, die der Wirksamkeit der Berufungsrücknahme entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Als Prozesshandlung setzt die Berufungsrücknahme grundsätzlich Prozessfähigkeit voraus (vgl. Meyer-Ladewig, [Â§ 156 SGG](#), Rn. 2), doch bestehen hier keine Anhaltspunkte, dass der Kläger nicht prozessfähig war. Er hat sowohl das Verfahren vor dem SG Leipzig bestritten wie auch die Berufung selbst eingelegt. Damit steht es zu seiner Disposition, sie auch wieder zurückzunehmen.

Der Kläger kann die Berufungsrücknahme vom 07.11.2001 auch nicht wirksam anfechten oder widerrufen. Anfechtung oder Widerruf sind grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, [Â§ 156 Rn. 2](#); [BSGE 14, 138](#) ff.). Einlegung und Rücknahme von Klage und Berufung sind gestaltende Prozesshandlungen, die hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Formerfordernisse dem Prozessrecht und nicht dem materiellen Recht unterliegen. Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen sind auf Prozesshandlungen nicht anwendbar (Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, [Â§ 102 SGG](#), Anm. 2). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Widerruf gleichzeitig mit der Zurücknahme bei Gericht eingeht oder wenn ein Berufungsurteil nach den Bestimmungen des Vierten Buches der Zivilprozessordnung (ZPO) angegriffen werden könnte ([Â§ 179 SGG](#) i.V.m. [Â§ 578 ff. ZPO](#)). Diese Ausnahmen liegen hier nicht vor. Der Widerruf ging zeitlich mehr als einen Monat nach der Berufungsrücknahme bei Gericht ein und auch Wiederaufnahmegründe sind nicht gegeben. Solche werden in dem Antrag auf

Fortsetzung des Verfahrens vom 11.12.2001 auch nicht geltend gemacht. Dass dem KlÄger nicht bekannt war, dass er auch Zeugen zu seinem Gesundheitszustand benennen kÄnnte, stellt keinen Grund fÄr eine Wiederaufnahme des Verfahrens dar. Dass er sich zwischenzeitlich Äberlegt hat, das Verfahren dennoch fortzusetzen, ist fÄr die Frage der GÄltigkeit der Prozesshandlung unbeachtlich. Der KlÄger war sich grundsÄtzlich darÄber klar, dass der Rechtsstreit mit seiner BerufungsÄcknahme beendet wurde.

Eine sachliche PrÄfung des Begehrens des KlÄgers scheidet ebenso wie eine ZeugenanhÄngung zu seinem Gesundheitszustand aus, da durch die BerufungsÄcknahme das anhÄngige Streitverfahren rechtskrÄftig beendet wurde. Der (unechte) Hilfsantrag zur Sachentscheidung steht unter der Bedingung, dass der Feststellungsantrag durchdringt. Da dies nicht der Fall ist, kann Äber den Antrag in der Sache nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 SGG](#).

RevisionsgrÄnde sind nicht ersichtlich, [Ä 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024